

sprechender Beurteilung der Prozeßergebnisse in Rom erfolgt durch den Papst die feierliche S. Die Heiligsprechung eines Seligen ist möglich, nachdem ein weiteres Wunder nachgewiesen werden konnte. T

Lit.: Codex des kanonischen Rechtes. Lat.-dt. Ausgabe. Kevelaer ²1984; Schulz, W., Das neue Selig- und Heiligsprechungsverfahren. Paderborn 1988.

Seligsprechung

auch »Beatifikation«; ein der → Heiligsprechung vorausgehendes Verfahren, als dessen Ergebnis die öffentl. Verehrung (durch spezielle Gottesdienste, Weihe von Kirchen u. Kapellen auf seinen Namen, Reliquienverehrung) eines verstorbenen Christen, allerdings eingeschränkt z.B. auf eine bestimmte Gegend u. nicht gesamtkirchlich wie die eines »Heiligen«, kirchl. erlaubt wird. Der Unterschied zwischen »Heiligen« u. »Seligen« bildete sich erst im Zuge der notwendig gewordenen Reglementierung der Heiligenverehrung u. damit Zentralisierung der Heiligsprechung in Rom heraus. Die S. war Sache der Bischöfe u. erforderte nur eine päpstliche Zustimmung, definitiv im 17. Jh. zog Rom auch die amtliche S. an sich. Seit der Neuordnung u. Vereinfachung 1983 gibt es keine Unterschiede im Verfahren der S. u. Heiligsprechung mehr. In einem Prozeß werden Lebensführung u. Ruf des Verstorbenen überprüft, was jetzt wieder dem Ortsbischof obliegt. Teil des Verfahrens (außer bei → Märtyrertod) ist der Nachweis eines ordnungsgemäß approbierten (d.h. unter Hinzuziehung von Fachmediziner in einem eigenen Verfahren festgestellten) (Heilungs-) Wunders, das auf Anrufung der Fürsprache des Verstorbenen geschehen ist. Nach ent-